



Verordnung des EDI über Aerosolpackungen

Änderung vom 16. Dezember 2016

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über Aerosolpackungen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 47 Absatz 5 und auf Artikel 70 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016² (LGV),

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- der Ausdruck «entzündlich» durch «entzündbar»;*
- der Ausdruck «selbstentzündlich» durch «selbstentzündbar»;*
- der Ausdruck «hochentzündlich» durch «extrem entzündbar»;*
- der Ausdruck «Entzündlichkeit» durch «Entzündbarkeit».*

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für Aerosolpackungen im Sinne von Artikel 69 LGV.

Art. 12 Abs. 1

¹ Treibmittel, die in Aerosolpackungen verwendet werden, die Lebensmittel, Kosmetika oder andere Gebrauchsgegenstände enthalten, dürfen die Gesundheit nicht gefährden.

¹ SR 817.023.61
² SR 817.02

*Art. 13**Aufgehoben**Art. 14 Abs. 1 und 3*

¹ Auf den Aerosolpackungen müssen folgende Angaben angebracht werden:

- a. Name und Adresse der Person oder Firma, die die Aerosolpackung herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt;
- b. das Warenlos;
- c. unabhängig vom Inhalt:
 1. der Gefahrenhinweis H229 «Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten»,
 2. die Sicherheitshinweise P210 und P251 gemäss Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ (Verordnung EU-CLP) in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015⁴ (ChemV),
 3. die Sicherheitshinweise P410 und P412 gemäss Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.4 der Verordnung EU-CLP in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV,
 4. ist die Aerosolpackung ein Massenprodukt: der Sicherheitshinweis P102 gemäss Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.1 der Verordnung EU-CLP in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV,
 5. zusätzliche Sicherheitshinweise, welche die Konsumentinnen und Konsumenten über die vom Produkt ausgehenden spezifischen Gefahren informieren; wird der Aerosolpackung eine separate Gebrauchsanweisung beigelegt, so müssen die zusätzlichen Sicherheitshinweise darin enthalten sein;
- d. wird das Aerosol entsprechend den Kriterien in Anhang 1 Ziffer 9 als «nicht entzündbar» eingestuft: der Warnhinweis «Achtung»;
- e. wird das Aerosol entsprechend den Kriterien in Anhang 1 Ziffer 9 als «entzündbar» eingestuft: der Warnhinweis «Achtung» und die weiteren Kennzeichnungselemente für entzündbare Aerosole der Kategorie 2 gemäss Anhang I Tabelle 2.3.2 der Verordnung EU-CLP in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV;
- f. wird das Aerosol entsprechend den Kriterien in Anhang 1 Ziffer 9 als «hochentzündbar» eingestuft: der Warnhinweis «Gefahr» und die weiteren Kennzeichnungselemente für entzündbare Aerosole der Kategorie 1 gemäss Anhang I Tabelle 2.3.2 der Verordnung EU-CLP in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV;

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁴ SR **813.11**

- g. zusätzliche Sicherheitshinweise, welche die Konsumentinnen und Konsumenten über weitere vom Produkt ausgehende Gefahren informieren; wird der Aerosolpackung eine separate Gebrauchsanweisung beigelegt, so müssen die zusätzlichen Sicherheitshinweise darin enthalten sein.

³ Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben c–e müssen sich deutlich vom übrigen Text abheben.

8. Abschnitt (Art. 15)

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2

² Es kann dabei Übergangsfristen festlegen.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. November 2010

Aufgehoben

III

Ziffer 3 von Anhang 4 wird wie folgt geändert:

3. Für Kosmetika und andere Gebrauchsgegenstände, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen:

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

16. Dezember 2016

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

